Nr. 38
A 20
Morgen-Ausgabe

Berlin

Donnerstag, 23. Januar 1930
V

Vossische Zeitung

Gegründet 1704

15 Pfennig

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint als Morgen- und Abendblatt zwölfmal wöchentlich. Für Postabonnenten sind beide Ausgaben vereint. Täglich: „Unterhaltungsblatt", „Finanz- und Handelsblatt" — Sonntag: Die illustrierte Beilage „Zeitbilder" und „Literarische Umschau" — Mittwoch: „Reise und Wanderung". — Donnerstag: „Recht und Leben".

Wöchentlich 1,— Mark, monatlich 4,30 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise: mm-Zeile: 35 Pfennig. Familien-Anzeigen mm-Zeile 20 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmter Nummer.

Verlag Ullstein. Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelsteils): Carl Misch Berlin Unverl. Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein: Amt Dönhoff (A 7) 3600—3665. für den Fernverkehr Amt Dönhoff 3686—3696. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheckkonto Berlin 660.

Young-Gesetze beschlossen

Billigung des Kabinetts

Berlin, 22. Januar (W. T. B.)

Das Reichskabinett beschäftigte sich unter dem Vorsitz des Reichskanzlers in seiner heutigen Vormittags- und Nachmittagssitzung mit dem Gesamtergebnis der Haager Konferenz. Es nahm zunächst, wie offiziös mitgeteilt wird, die Berichte des Reichsministers des Auswärtigen, Dr. Curtius, des Reichsministers für die besetzten Gebiete, Dr. Wirth, und des Reichsministers der Finanzen, Dr. Moldenhauer, entgegen.

An die Berichte schloß sich eine Aussprache, in deren Verlauf der Reichskanzler im Namen des Kabinetts der deutschen Delegation für ihre Tätigkeit seinen Dank aussprach und auch den beteiligten Beamten für ihre Mitarbeit Worte der Anerkennung widmete.

Anschließend konnte der Reichskanzler die völlige Uebereinstimmung der Reichsregierung mit der Verhandlungsführung der Delegation und die einmütige Billigung der im Haag erzielten Ergebnisse feststellen. Die entsprechenden Gesetzesvorlagen werden auf Grund des heutigen Kabinettsbeschlusses so rechtzeitig dem Reichsrat zugeleitet werden, daß seine Beratungen Anfang nächster Woche beginnen können.

*

Den Kabinettsberatungen zugrunde lag das Weißbuch, das den Haager Vertrag und die verschiedenen einzelnen Abkommen enthält. Der Haager Vertrag selbst, dem die Bestimmungen des Young-Planes, der neuen Reichsbahn- und Reichsbankgesetze, der Vorschriften über die Sachlieferungen usw. beigegeben sind, ist ein Dokument von etwa fünf Druckseiten. Er beginnt mit der Aufzählung der beteiligten Regierungen und fährt dann fort:

Artikel 1: **„Der Sachverständigen-Plan vom 7. Juni 1929 zusammen mit diesem Abkommen und dem Protokoll vom 21. August 1929 wird hinsichtlich Deutschlands für eine vollständige und endgültige Regelung der sich aus dem Krieg ergebenden finanziellen Fragen endgültig angenommen.** Die Signatarmächte übernehmen mit dieser Annahme die Verpflichtungen und erwerben die Rechte, die der neue Plan für jeden von ihnen mit sich bringt. Die deutsche Regierung übernimmt gegenüber den Gläubigermächten die feierliche Verpflichtung, die im neuen Plan vorgesehenen Annuitäten gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu zahlen."

Artikel 2 besagt, daß mit der Inganggesetzung des neuen Planes die Verpflichtungen Deutschlands, von der Dawesanleihe von 1924 abgesehen, vollständig durch die im neuen Plan vorgesehenen neuen Verpflichtungen ersetzt werden. **Der neue Plan wird als endgültige Erfüllung aller ausstehenden Verpflichtungen Deutschlands angenommen.**

Der sehr umfangreiche Artikel 3 stellt zunächst fest, daß mit dem neuen Plan alle Abrechnungen zwischen Deutschland und der Reparationskommission gegenstandslos und ohne Wirkung sind. Er enthält dann den Verzicht Deutschlands auf alle Ansprüche gegenüber der Reparationskommission oder einzelnen Gläubigermächten hinsichtlich der Entschädigung für Kriegsgefangene, für die Kolonialanleihe und für Staatsforderungen auf Grund des Ausgleichsverfahrens. **Die Gläubigermächte ihrerseits verzichten auf jeden Anspruch über die Annuitäten hinaus. Sie verzichten darauf, ihr Liquidationsrecht künftig anzuwenden. Statt dessen sollen die Liquidationsverträge Deutschlands mit den einzelnen Gläubigermächten gelten.**

Artikel 4 bestimmt, daß die mit den Reparationszahlungen in Verbindung stehende Berliner Organisation aufgehoben wird, und daß die Beziehungen zwischen Deutschland und der Reparationskommission aufhören.

Artikel 5 stellt fest, daß die deutschen Jahreszahlungen die Beträge einschließen, die für den Zinsendienst der Dawes-Anleihe erforderlich sind, nicht aber die deutschen Reparationszahlungen an Amerika.

Mit Artikel 6 stellen die Mächte die Notwendigkeit zur Gründung der internationalen Zahlungsbank fest.

Artikel 7 verpflichtet die deutsche Regierung zur Ausstellung der Schuldbescheinigung und zur Uebergabe an die internationale Zahlungsbank.

Artikel 8 lautet: **„Um das gute Arbeiten des neuen Planes zu erleichtern, legt die deutsche Regierung Wert darauf, aus freien Stücken zu erklären, daß sie fest entschlossen ist, auf jede mögliche Weise bemüht zu sein, eine Moratoriumserklärung zu vermeiden, und dazu erst dann zu schreiten, wenn sie in gutem Glauben zu dem Ergebnis gelangt, daß die Währung und das Wirtschaftsleben Deutschlands durch den teilweisen oder vollständigen Transfer des aufschiebbaren Teiles der Jahreszahlungen ernstlich gefährdet werden könnte. Dabei herrscht Einverständnis darüber, daß Deutschland allein berechtigt ist, darüber zu entscheiden, ob zu einer Moratoriumserklärung, soweit sie in dem neuen Plan vorgesehen ist, Anlaß besteht.**

Der Artikel 9 verpflichtet die Reichsregierung, die Gesetze über Reichsbank und Reichsbahn zu ändern, und die Einnahmen aus den verpfändeten Steuern und Zöllen in bestimmter Höhe aufrecht zu erhalten.

Artikel 10 enthält die Sonderbestimmungen für die Internationale Zahlungsbank.

Artikel 11 weist auf die Treuhänderverträge zur Verwaltung und Verteilung der Jahreszahlungen durch die Bank für internationale Zahlungen hin.

Artikel 12 bringt Bestimmungen über die Sachlieferungen und den Recovery Act.

Artikel 13 legt in ausführlicher Form fest, daß die Verpflichtungen aus der Dawesanleihe von 1924 Vorrechte genießen, die durch nichts eingeschränkt werden dürfen. Auch die Gläubigermächte erkennen ausdrücklich diesen Vorrang der Dawesanleihe vor allen Verpflichtungen an.

Im Artikel 14 erkennen die Gläubigermächte an, daß ihre Annahme der feierlichen Verpflichtung der deutschen Regierung alle zur Zeit etwa bestehenden Pfänder, Kontrollen, Garantien und Vorrechte mit Ausnahme des Zinsendienstes für die Dawes-Anleihe hinfällig macht.

Artikel 15 enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Verhandlungsmodus des besonderen Schiedsgerichts, das alle Streitigkeiten zwischen den unterzeichnenden Mächten schlichten soll.

Der Staatsgedanke im Handel

Von

Dr. Joachim Tiburtius

Mitglied des Reichswirtschaftsrates

Der Geschäftsführer der Reichsgemeinschaft des Einzelhandels entwickelt hier überaus beachtenswerte Gedanken über das Verhältnis Staat und Wirtschaft.

Allzuviel Freude am Staat und an Staatsgeschäften ist in der Wirtschaft nicht zu verspüren. Sie hat unter geistiger Führung starker Naturen wie Hermann Büchers die Reparationsleistungen ordnen und aufbringen helfen, und sie leistet insbesondere zur Finanzpolitik auch weiterhin ihren Einsatz an sachkundigem Rat. Dabei kommt es ihren Spitzenverbänden — entgegen verbreiteten Irrtümern — keineswegs nur auf Steuersenkung, sondern mehr noch auf Verhinderung der entbehrlichen Ausgaben und auf Deckung der unentbehrlichen an. Die Zentralverbände der Unternehmer haben ja in der Nachkriegszeit durchaus nicht nur Beschwerden und Wünsche der Wirtschaft bei Ministerien und Gesetzgebern vertreten, sondern ebensosehr deren Anschauungen und Motive den Mitgliedern im Lande näherzubringen gesucht.

Diese Funktion als Dynamomaschine der Staatspolitik ist nicht eben volkstümlich zu nennen, sie hat dazu beigetragen, daß viele gerade der selbständigsten Unternehmerpersönlichkeiten, besonders im Süden und Westen des Reiches, ihre Verbände und die Regierung als eine verbündete, des höchstens Mißtrauens würdige Sippe in dem an sich schon mißliebigen Berlin ansehen. Formal also dieselbe Vorstellung, wie sie von Gewerkschaften und den ihnen nahestehenden Parteien oft geäußert wird, nur daß der Sinn und die Wirkungen dieser Kooperation hier als eine Beherrschung der Staatspolitik durch die Wirtschaft, dort gerade umgekehrt beurteilt werden.

Beides ist falsch, die erstgenannte Idee ist besonders falsch. Unsere großen Industrieführer haben ihre Lebensleistung auf der Technik aufgebaut, deren Grundtheorie das 2×2=4 sein mußte. Damit baut man aber keine Staatsgesellschaft auf, in der man Mehrheiten von Wählern durch Ueberredung bilden und leiten muß. Die Wirtschaftsdemokratie muß man ebenso wie die Staatsdemokratie als eine Realität und Bedingung eines Erfolges praktisch anerkennen, auch wenn man sie aus vielleicht respektablem Selbstgefühl heraus nicht liebt. Unsere Wirtschafter haben

Die Kriegsflotten der in London vertretenen großen Seemächte

	England				Ver. Staaten				Japan				Frankreich				Italien			
	1914	1930			1914	1930			1914	1930			1914	1930			1914	1930		
	fertig und im Bau	vor Washington fertig	nach Washington fertig und im Bau	Summe	fertig und im Bau	vor Washington fertig	nach Washington fertig und im Bau	Summe	fertig und im Bau	vor Washington fertig	nach Washington fertig und im Bau	Summe	fertig und im Bau	vor Washington fertig	nach Washington fertig und im Bau	Summe	fertig und im Bau	vor Washington fertig	nach Washington fertig und im Bau	Summe
Linienschiffe	72	14	2	16	39	18	—	18	19	6	—	6	31	9	—	9	14	4	—	4
Tonnen	1 354 050	390 600	69 500	460 100	730 200	536 400	—	536 400	359 620	194 700	—	194 700	567 580	197 820	—	197 820	230 000	84 330	—	84 330
Panzerkreuzer	44	4	—	4	15	—	—	—	17	4	—	4	22	—	—	—	10	—	—	—
Tonnen	635 300	136 850	—	136 850	208 700	—	—	—	252 800	112 000	—	112 000	215 040	—	—	—	81 300	—	—	—
Gesenkte Kreuzer	98	41	15	56	17	11	16	27	20	18	17	35	12	4	9	13	14	7	12	19
Tonnen	505 990	206 170	147 700	353 870	78 500	69 040	154 940	223 980	79 680	86 820	137 030	223 850	54 810	20 500	84 000	104 500	36 800	28 900	92 440	122 340
Torp.-Zerstörer	233	133	22	155	62	242	4	246	52	67	53	120	87	34	50	84	46	51	43	94
Tonnen	167 34	188 315	29 700	218 015	52 400	274 870	7 300	282 070	21 160	65 480	81 075	146 555	35 405	31 737	96 585	128 322	25 120	44 002	67 535	111 537
Unterseeboote	95	43	20	63	46	112	15	127	15	31	40	71	76	32	63	95	22	26	32	60
Tonnen	41 140	33 475	32 235	65 710	13 945	73 745	29 900	103 645	32 34	21 135	54 155	75 290	32 617	23 676	69 003	92 679	5 225	11 708	28 072	39 780
Flugzeugträger	—	8	1	7	—	2	3	5	—	2	3	5	—	1	1	2	—	1	—	1
Tonnen	—	107 175	6 000	113 175	—	24 100	79 800	103 900	—	36 250	52 200	88 450	—	22 500	10 160	32 660	—	5 400	—	5 400
	542	241	60	301	179	385	88	473	123	128	113	241	228	80	123	203	106	91	87	178
	2 763 820	1 069 585	285 135	1 347 720	1 084 045	978 155	271 840	1 249 995	716 494	522 385	324 460	846 845	905 452	296 233	259 748	555 981	378 455	175 390	188 047	363 437